

rechts und der Wechselklage und den Proceß zu combiniren. Die haben aber nichts mit einander zu thun; denn ich kann eine Wechselklage auch im processu ordinario anstellen und mein Recht suchen. Hier entscheidet das materielle Recht über die Verbindlichkeit, und wenn man diese mit dem processu executivo ausführt, so kann es auch mit dem ordinären Proceße geschehen und deshalb dennoch Wechselklage bleiben.

Staatsminister v. Könnert: Es ist ganz richtig, was behauptet wurde, nämlich wenn der Bezogene den Strich anerkannt hat, aber man wird ihm das nicht beweisen können und deshalb würde man ihn nicht sogleich mit der Wechselvorlegung in Arrest versetzen können. Nehmen wir aber einen andern Fall. Es ist hier in der Wechselordnung z. B. vorgeschrieben, daß, wenn darauf steht: „angenommen“ oder: „acceptirt“, oder nur: „acc.“, so ist der Accept für geleistet zu achten. Wenn nun z. B. die Wechselordnung des Landes, wohin der Wechsel gezogen, vorschreibe, es reiche hin, wenn bemerkt sei, a. oder e., oder wenn auch nur der Bezogene ohne Zusatz seinen Namen unterschreibe, so sehe ich nicht ein, warum danach nicht gegangen werden soll, wenn es eine fremde Wechselordnung vorschreibt.

Referent Domherr D. Günther: Jeder Wechsel muß vor allen Dingen ein klagbares Document sein. Was der Herr Commissar sagte, es sei nicht nothwendig, daß aus einem Wechsel nach Wechselrecht geklagt werden kann, das kann ich in dieser Maaße nicht zugeben. Es ist allerdings möglich, daß Jemand wechselrechtlich verbindlich ist und doch nicht durch Wechselarrest zur Zahlung angehalten werden kann. Dieser Satz ist richtig; allein es handelt sich hier nicht darum, ob Jemand arretirt werden könne, sondern nur darum, ob ein Document zum Beweis der Zahlungsverbindlichkeit gebraucht werden kann, auf dem nur ein Strich, aber keine Unterschrift steht. Ein solches Papier kann nimmermehr für einen Wechsel gegen den gelten, der als Bezogener bezeichnet worden ist. Ob eine civilrechtliche Klage im Wege des ordentlichen Proceßes angebracht werden kann, lasse ich dahingestellt, aber ich wiederhole, daß gerade dieses Beispiel mir es am klarsten macht, daß die Annahme des ersten Paragraphen bedenklich ist.

Königl. Commissar D. Einert: Wir haben von der Cöthner Wechselordnung gesprochen, und der Bezogene in Cöthen, der bei der Anstalt zum Accept auch nur einen Strich thut, der hat sich in diesem Falle verbindlich gemacht — der hat acceptirt — und wir haben Bestimmungen; die noch strenger sind. Im Hamburger Rechte z. B. gilt, daß der Bezogene, welcher den Wechsel 24 Stunden bei sich behält, eo ipso die Annahme bewilligt hat. Wenn ein Hamburger Kaufmann den Wechsel bei sich behält, so fragt ihn der Inhaber des Papiers nicht erst, ob er den Wechsel acceptiren will, weil der Actus des bei sich Behaltens dem Accepte gleich gilt. In diesem Falle ist die Wechselklage da, aber der Wechselproceß nicht. Der Bezogene ist wechselmäßig — wechselrechtlich — zur Einlösung gehalten — er hat tacite acceptirt. Wo das gilt, beruht natürlich auf diesem an sich Behalten eine Wechselklage.

Referent Domherr D. Günther: In welcher Maaße die Hamburger es möglich machen, in diesem Falle eine Wechselklage anzustellen, ob dort der Eidesantrag oder welches sonstige Beweismittel statuiert werde, darauf kann ich mich nicht einlassen, schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil ich es nicht weiß; daß aber ein solcher Wechsel in Sachsen nicht zur Wechselklage berechtigt, das wird mir der Herr Commissar seinerseits ebenfalls zugestehen.

Präsident v. Carlowitz: Das Deputationsgutachten geht dahin, den ersten Paragraphen abzulehnen, und da mir nun obliegt, die erste Frage auf das Deputationsgutachten zu stellen, so wird bei der Frage: ob man dem Deputationsgutachten beistimme, vorausgesetzt, daß der, welcher für Annahme des Paragraphen ist, gegen das Deputationsgutachten stimmt, daher es denn einer zweiten Frage auf Annahme des Paragraphen auch dann nicht bedarf, wenn das Deputationsgutachten abgelehnt wird. Wird also das Deputationsgutachten abgelehnt, so ist der Paragraph angenommen. Ich frage also: ob die Kammer nach Unrathen der Deputation den ersten Paragraphen ablehne? — Das Deputationsgutachten wird gegen acht Stimmen angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 2.

Die Erkenntniß des ausländischen Wechselrechts, wenn nach demselben im Inlande entschieden werden soll, wird zunächst aus den erlassenen Gesetzen, und, wo deren Auslegung dem Richter nicht klar ist, oder wenn die Parteien sich auf Usance oder Gerichtsbrauch berufen, aus amtlichen Zeugnissen dortiger Justizbehörden, welche in Wechselfachen Recht zu sprechen haben, geschöpft.

Die bisher unter dem Namen „Pareres“ oder sonst von einzelnen Corporationen oder Repräsentanten (Organen) des Handelsstandes ausgefertigten Attestate oder Usancen oder Auslegung des geschriebenen Rechts sind nur dann als Entscheidungsquelle zu betrachten, wenn eine in Wechselfachen rechtsprechende Justizbehörde des Landes oder Platzes, dessen Recht in Frage ist, die amtliche Erklärung beigefügt hat, daß diejenigen Bestimmungen, welche ein solches Zeugniß enthält, am Orte beim Richter sprechen befolgt werden.

Das Deputationsgutachten sagt:

Gegen den Inhalt des Paragraphen an sich ist nichts zu erinnern und man beantragt die Annahme desselben. Daß die sogenannten Pareres der Organe des Handelsstandes ein Zeugniß über Rechtsfälle mit Anspruch auf Gültigkeit nicht geben können, ist zwar nicht zu bezweifeln. Es wurde jedoch bemerkt, daß es im einzelnen Falle dem Richter überlassen bleiben müsse, zu beurtheilen, in wie weit dergleichen Pareres als gültige Zeugnisse über Thatsachen, aus welchen auf eine Handelsgewohnheit geschlossen werden kann, betrachtet werden könnten — womit die Herren Commissarien einverstanden waren.

Prinz Johann: Ich habe zu diesem Paragraphen ein Amendement angekündigt und überreiche es hiermit dem Herrn Präsidenten schriftlich.

Präsident v. Carlowitz: Das Amendement Sr. Königl.